

Vorschriften vor sich geht. Auch hat jede Münzstätte alljährlich einen Bericht über die bei ihr erfolgten Ausprägungen an das Reichsschatzamt zu erstatten. So ist auf diesem Gebiete den Einzelstaaten jede selbständige Bewegung entzogen; sie erscheinen nur als ausführende Organe des Reiches, welche für dasselbe ein technisches Geschäft, die Münzausprägung zu besorgen haben.

§ 318.

Das Papiergeld¹.

Bei dem oben erörterten juristischen Begriffe des Geldes kommt es lediglich darauf an, dass ein gewisser Gegenstand mit einer bestimmten Werthbezeichnung vom Staate zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt ist. Die Substanz dieses Gegenstandes ist juristisch gleichgültig, insbesondere, ob dieselbe in ihrem Werthe dem vom Staate darauf gesetzten Werthzeichen entspricht. Der Staat kann daher dem an sich werthlosesten Dinge durch einen Rechtssatz den Charakter von Geld beilegen. Thut er dies bei einem bedruckten oder sonst bezeichneten Stück Papier, so entsteht Papiergeld im eigentlichen juristischen Sinne. Der Staat befiehlt hier, ein Stück Papier zu der Summe als gesetzliches Zahlungsmittel im Verkehr anzunehmen, welche er durch sein Gesetz festgestellt hat. Solche Stücke Papier sind keine Schuldscheine des Staates, sondern ebensogut Geld, wie die aus Metallen geprägten Münzstücke². Papiergeld in diesem Sinne existirt nur da, wo demselben ein Zwangskurs beigelegt ist. Diesem streng juristischen Begriffe des Papiergeldes entspricht aber der Sprachgebrauch unserer Gesetzgebung nicht. Hier wird vielmehr das Wort »Papiergeld« in einem weiteren volkswirtschaftlichen Sinne genommen, sodass man darunter auch die Geldsurrogate versteht, welche der Staat schafft, ohne dass dieselben als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Der Staat kann solche Geld-

¹ Von juristischem Standpunkte aus besonders: J. Bekker, im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. B. I. S. 321 ff. Gareis, Handelsrecht S. 239. Laband, II. S. 434 ff. Zorn, II. S. 81 ff. E. Loening § 171 S. 667. G. Meyer, Verwaltung. B. I. S. 449 ff. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt A. Wagner in Bluntschli's Staatsw. B. VII. Art. »Papiergeld«.

² Thöl, Handelsrecht VI. Aufl. § 210 sagt: »Papiergeld ist ein klarer Begriff, wenn man darunter Geld von Papier, also Geld versteht, es giebt dann in demselben Sinne Geld von Papier, wie Geld von Metall. Wie ein Stück Metall ein Geldstück ist, ebenso ist ein Stück Papier ein Geldstück. Das Wort Papiergeld kommt in diesem klarenBegriffe vor, es gab und giebt Papiergeld in diesem Sinne. Im deutschen Reiche giebt es kein Papiergeld«.

papiere ausgeben, welche, trotzdem dass sie nur eine Geldzahlung versprechen oder in Aussicht stellen, freiwillig und unbedenklich statt Geldes genommen werden, weil der Credit des Staates ein wohlbegründeter ist und an der Zahlung nicht gezweifelt wird. In diesem Sinne spricht die Reichsgesetzgebung von Reichspapiergeld, worunter die Reichskassenscheine zu verstehen sind, und von Staatspapiergeld, worunter das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld begriffen wird. Obgleich beiden der Begriff des Geldes im juristischen Sinne fehlt, so bedürfen sie doch hier der Besprechung, weil sie durch reichsgesetzliche Vorschriften geregelt sind.

Artikel 4³ der Reichsverfassung überweist dem Reiche die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelder.

Das Reich hat den Einzelstaaten die Ausgabe von Papiergeld untersagt und ihnen aufgegeben, das von ihnen ausgegebene Papiergeld bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen. (Gesetz vom 16. Juni 1870. Münzgesetz Artikel 18. Reichsgesetz vom 30. April 1874 §§ 2 und 8.) Das Reich selbst hat Reichskassenscheine ausgegeben, welche nach Maassgabe der Bevölkerung an die Einzelstaaten vertheilt worden sind, an diejenigen, welche Papiergeld ausgegeben hatten, mit der Auflage, die Reichskassenscheine zur Einziehung des Staatspapiergeldes zu verwenden. Diese Reichskassenscheine sind kein Geld im oben erörterten juristischen Sinne, da niemand im Privatverkehr verpflichtet ist, sie als Zahlungsmittel anzunehmen, und dieselben von der Reichshauptkasse auf Rechnung des Reiches jederzeit gegen baares Geld eingelöst werden müssen. Die Ausfertigung derselben ist Sache der Reichsschuldenverwaltung, die unter der Kontrolle der Reichsschuldenkommission steht (B. II S. 109 § 281). In dem oben erörterten juristischen Sinne giebt es weder im Reiche, noch in den Einzelstaaten Papiergeld als gesetzliches Zahlungsmittel. Auch wird man nie an die Herstellung eines solchen denken, solange richtige volkswirtschaftliche Grundsätze und geordnete Finanzverhältnisse im deutschen Reiche bestehen, während für die Existenz von staatlich ausgegebenen Geldpapieren oder Geldsurrogaten gewichtige volkswirtschaftliche Gründe sprechen; doch pflegt der Staat die Ausgabe von solchem unverzinslichen Geldpapier auch anderen Instituten, den Banken, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu gestatten.